



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre. ²Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

**§ 4
Ziel des Studiums**

¹Ziel des Bachelor-Ergänzungsfachs Erziehungswissenschaft ist die Aneignung der Grundlagen erziehungswissenschaftlichen Wissens. ²Hierzu gehören systematische Grundlagen einschließlich der Reflexionsformen der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte pädagogischer Wirklichkeiten und Ideen. ³Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/ des Sozialmanagements sowie die Auseinandersetzung mit handlungsfeldbezogenen Anforderungen. ⁴Der Abschluss befähigt zur Reflexion pädagogischer Sachverhalte und Arbeitszusammenhänge auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher Theorien.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Erziehungswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus 6 Pflichtmodulen. ²Pflichtmodule im ersten Studienjahr: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (10 LP), Geschichte der Erziehung und Bildung (10 LP); im zweiten Studienjahr: Einführung in pädagogische Handlungsfelder (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Erwachsenenbildung (10 LP); im dritten Studienjahr: Allgemeine Pädagogik (Theorie der Erziehung und Bildung) (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Sozialpädagogik/ Sozialmanagement (10 LP).

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes. ²Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (4) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7

Auslandsstudium

Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Erziehungswissenschaft im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne die Überprüfung einzelner Inhalte für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde.



§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität